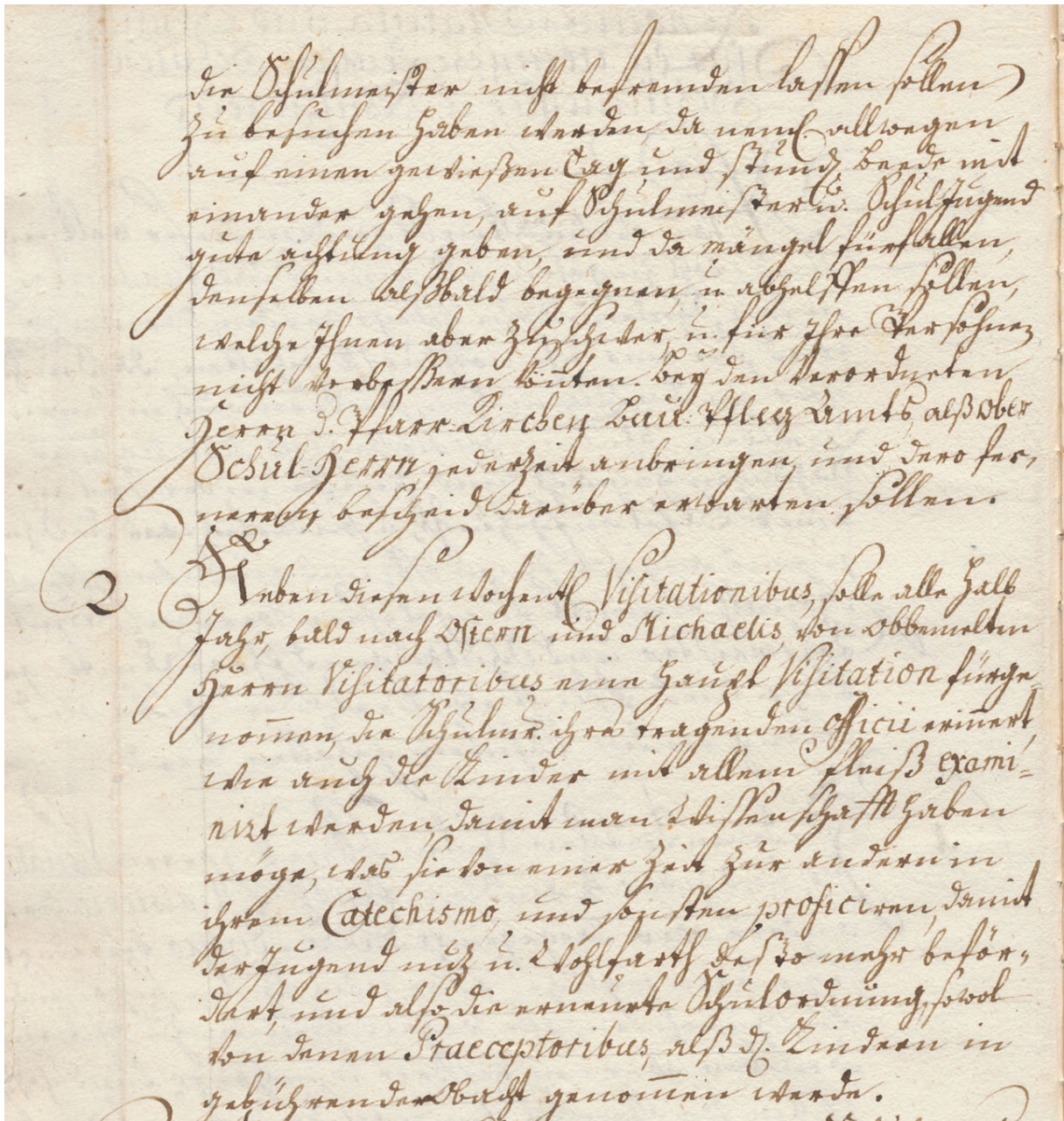




Renovirta Statuta und Satzungen
für die Ulmische Lateinische Schulen
Schulmeister, u. Schulkinder.

A In allen Schulen dieser Stadt sollt
und wohl zu sehen seyn, so muss die fundament
in den Schulen der zu gehalten werden, darinn so
widt, für eine Zeit nicht zu gehalten, dass nicht
mit in den Lateinischen, sondern auch in den
Lutherischen Schulen nach der Lege, Statuten und
Satzungen gemacht, und dieselben in der Schul an
eine Tafel aufgehängt, u. sonderlich nach der Schul
zeitung aufgehängt, zu sein sollt, und nicht weniger alle
Monat einmal zu gehalten werden, darinn
Schulmeister und Schulkinder ihre Arbeit zu
bilden und stillt abtun, und geben die
Satzung in den Schulen gehalten werden.

A In den Lutherischen Schulen sollen 8 Jahren Visitato-
res, und jeder 4 in dem Römischen Ministerio die 4
werden aber die Visitatoren ex ordine Politico herkommen
sagen, dass jährlich für jede Schul sich besondert
ein Visitator, alle wegen der Visitator zu visitieren
daran aber um besser in mehrer Dinstaff
willen, von allen Schulen nach der Zeit u. gelegenheit
je zu teilen und werden extraordinarie daz sie



Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Schulvisitatoren in der Ordnung für deutsche Schulen von 1708 (StadtA Ulm, A [022], § 1, Auszug)

Transkription:

[...] Zu den teutschen Schulen sollen 8 Herren Vistatores und zwar 4 aus dem ehrw[ürdigen] Ministerio [=Pfarrkirchenbaupflegamt], die 4 andern dagegen ex ordine politico [= Ratsgremium] verordnet seyn, deren jegliches Paar zwey Schulen sich besonders auszunehmen, alle Wochen zu

visitieren, darneben aber um bessere und mehrere Kundschaft willen von allen Schulen nach der zeit und Gelegenheit je zuweilen auch andere exordinarie [...]

Neben diesen wochentlichen Visitationibus solle alle halb Jahr bald nach Ostern und Michaelis von obbemelten Vistitatoribus eine Hauptvistitation fürgenommen, die Schulmeister ihre tragende officii erinnert wie auch die Kinder mit allem Fleiß examiniert werden, damit man Wissenschaft haben möge, was sie von einer Zeit zur anderen in ihrem Catechismo und sonsten proficiren, damit der Jugend, Nutz und Wohlfart desto mehr befördert und also die erneuerte Schulordnung sowohl von den Praeceptoribus als den Kindern in gebührender Obacht genommen werden.